

Beschlussvorlage Nr. B-077/2019

Einreicher:
Dezernat 3/ASR

Gegenstand:
4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffentlich/ nichtöffentlich	bestä- tigt	abge- lehnt
Betriebsausschuss	06.11.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	27.11.2019	öffentlich			

Miko Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt		
<input type="checkbox"/> Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)		
<input type="checkbox"/> Maßnahmenummer		
Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme		EUR
Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen		EUR
Finanzbedarf ist	<input type="checkbox"/> gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite		

Gesetzliche Grundlagen:

siehe Anlage 1/Präambel zur 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung - AbfS)

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	zu ändern
B-213/2015	25.11.2015	Stadtrat		X
B-186/2018	24.10.2018	Stadtrat		X

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Kanzlei Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) wie folgt:

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom

Der Stadtrat der Stadt Chemnitz hat auf Grund von §§ 4, 14, 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2808), der §§ 2, 5 und 6 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (Sächs-KrWBodSchG) vom 22. Februar 2019 (SächsGVBl. S. 187), des § 7 der Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234) in seiner Sitzung am 27. November 2019 mit Beschluss-Nr. B-077/2019 beschlossen, die Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung – AbfS) vom 2. Dezember 2015, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 50 vom 16. Dezember 2015, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Chemnitz über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 11. Februar 2019, öffentlich bekannt gemacht im Chemnitzer Amtsblatt Nr. 7 vom 15. Februar 2019, wie folgt zu ändern:

§ 1 Änderungsbestimmungen

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 16 folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 16a *Alttextilien*“
2. In § 3 wird nach Abs. 12 folgender Abs. 12a neu eingefügt:
„(12a) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind gebrauchte Bekleidungsstücke aller Art (Hosen, Pullover, T-Shirts, Jacken usw.), Haushaltstextilien (Bettwäsche, Handtücher usw.), Heimtextilien (Gardinen ohne Haken und Röllchen, Tischdecken) sowie Schuhe, denen sich der Besitzer entledigen will. Nicht zu den Alttextilien gehören insbesondere Putzlappen, Schneiderreste sowie feuchte oder stark verschmutzte Textilien sowie Teppiche, Schaumstoffe, Gummimatten, Schlitt- und Rollschuhe, Gummistiefel, Koffer und Taschen.“
3. In § 15 wird Abs. 5 wie folgt neu gefasst:
„(5) Aufträge zur Abfuhr von Sperrabfall, welche über eine Abfuhr auf Bestellung nach Absatz 2 Satz 1 hinausgehen, sowie Aufträge für die Abfuhr des Sperrabfalls, der auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen oder unbewohnt sind, sind gebührenpflichtig möglich.“

4. In § 15 Abs. 7 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
„Bei der Sperrabfallentsorgung (Abfuhr auf Bestellung) gemäß Abs. 2 sind die auf der „Sperrabfallkarte“ angegebenen Gegenstände am vorgesehenen Abholtag bis 6:00 Uhr, frühestens am Vortag des Abholtages ab 18:00 Uhr, am Fahrbahnrand vor dem jeweiligen Grundstück (Abholstelle nach § 3 Abs. 21), getrennt nach den Gegenständen aus Holz, Metallen, Kunststoffen, elektrische und elektronische Haushaltsgroßgeräte und sonstigem Sperrabfall (Polstermöbel, Matratzen, Teppiche u. Ä.) bereitzustellen.“
5. Nach § 16 wird folgender § 16a neu eingefügt:

**„§ 16a
Alttextilien**

(1) Alttextilien gemäß § 3 Abs. 12a werden über die an den Wertstoffinseln bereitgestellten Alttextiliencontainer nach Maßgabe des von der Stadt Chemnitz beschlossenen Standortkonzeptes Alttextilien erfasst. Das Standortkonzept Alttextilien und die Standorte der Wertstoffinseln werden durch die Stadt ortsüblich bekannt gemacht.

(2) Alttextilien sind in Säcken verpackt in die Alttextiliencontainer einzufüllen. Die Säcke sind zuzubinden und sollen ein Gewicht von 20 kg nicht übersteigen. Schuhe sind paarweise zu bündeln.“

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Chemnitzer Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

Barbara Ludwig
Oberbürgermeisterin

(Dienstsiegel)

Begründung:

Sammlung von Alttextilien (§ 3 Abs. 12a, § 16a)

Die Stadt Chemnitz erfasst in Ausübung ihrer Entsorgungsverantwortung Alttextilien über die auf den Wertstoffinseln aufgestellten Alttextilcontainer. Im Gebiet der Stadt Chemnitz ist so gewährleistet, dass Alttextilien flächendeckend getrennt erfasst und einer hochwertigen Verwertung zugeführt werden. Die Abfallsatzung enthält hierzu bisher keine ausdrücklichen Regelungen zur getrennten Erfassung von Alttextilien aus privaten Haushaltungen.

Zukünftig soll die getrennte Alttextiliensammlung durch die Stadt in die Abfallsatzung aufgenommen werden. Die Abfallsatzung enthält so eine umfassende Aufzählung der durch die Stadt in Ausführung ihrer Entsorgungsverantwortung getrennt gesammelten Abfälle. Eine hochwertige Verwertung von Alttextilien setzt einen niedrigen Anteil an Störstoffen voraus. Die Definition in § 3 Abs. 12a Abfallsatzung soll dem Nutzer der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung Klarheit darüber verschaffen, welche Alttextilien zur Eingabe in den Sammelcontainer geeignet bzw. ungeeignet sind.

In der Neuregelung des § 16a Abs. 1 Abfallsatzung wird auch auf das dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegte Konzept der Stadt Chemnitz zur Vergabe von Containerstandplätzen für die Erfassung von Alttextilien auf öffentlichen Straßen (Standortkonzept Alttextilien/B-211/2019) Bezug genommen, das straßenrechtlicher Natur ist und verbindliche Rahmenbedingungen für die Vergabe von Containerstandplätzen auf öffentlichen Straßen an gewerbliche und gemeinnützige Sammler schafft.

Die Neuregelung des § 16a Abs. 2 Abfallsatzung trifft technische Vorgaben zur Bereitstellung von Alttextilien durch den Nutzer der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung. Die Erlöse aus der Verwertung der Alttextilien werden wie bisher dem Gebührenhaushalt gutgebracht.

Entsorgung von Sperrabfall (§ 15 Abs. 5, 7)

Mit der derzeitigen Regelung in der Abfallsatzung in § 15 Absatz 2 hatte die Stadt beabsichtigt, für die Sperrabfallentsorgung vom Grundstück nur bei einem Auftrag im Jahr keine Gebühren zu erheben. Ab der 2. Bestellung soll es sich um eine kostenpflichtige Entsorgung handeln. Das hierfür erforderliche Personal und die entsprechende Technik werden vorgehalten und sind kostenseitig im diesbezüglichen Gebührensatz nach § 6 Absatz 2 Nr. 7 Abfallgebührensatzung berücksichtigt.

Da dies aus der bisherigen Regelung in der Abfallsatzung nicht eindeutig hervorgeht, soll eine klarstellende Ergänzung im § 15 Absatz 5 Abfallsatzung erfolgen. Hierauf bezieht sich auch die Gebühr nach § 6 Absatz 1 Nr. 7 bzw. Absatz 2 Nr. 7 Abfallgebührensatzung.

In § 15 Abs. 7 wird in Satz 1 ein fehlerhafter Verweis richtig gestellt.